

## **Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen in der Gemeinde Libehna**

Aufgrund der §§ 4, 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt(GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S 568), geändert durch Gesetze vom 03.02.1994 (GVBl. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314), vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), vom 25.03.1997 (GVBl. S. 460), vom 25.07.1997 (GVBl. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721), vom 21.12.1998 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit den §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), geändert durch Gesetze vom 06.10.1997 (GVBl. S. 878) und vom 16.04.1999 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Libehna in seiner Sitzung am 23.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **- Präambel -**

Diese Satzung wird rückwirkend zum Datum des In-Kraft-Tretens der vorhergehenden Satzung beschlossen. Sie tritt im Rahmen unechter Rückwirkung in Kraft. Für Beitragsabrechnungen nach dieser Satzung, die vor Beschluß dieser Satzung durchgeführt oder zumindest begonnen wurden, gelten die Bestimmungen der bis zum Beschluss dieser Satzung geltenden Satzung. Das rückwirkende In-Kraft-Treten dient der Rechtssicherheit und der Sicherung der bisher entstanden Ansprüche und der Überbrückung satzungsloser Zeiträume.

### **§ 1**

#### **(Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen)**

##### **(1)**

Die Gemeinde Libehna erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche

Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

##### **(2)**

1.„Herstellung“ ist die Schaffung einer öffentlichen Anlage, die nicht Erschließungsanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB ist.

2.„Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage zur Übernahme in das gemeindliche Eigentum.

3.„Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

4.„Verbesserung“ umfasst alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

##### **(3)**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit diese nach § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.

##### **(4)**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach § 8a BNatschG zu erheben sind.

## **§ 2**

### **(Beitragsfähiger Aufwand)**

(1)

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),

2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der

Bereitstellung (einschließlich der Nebenkosten),

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

a) Fahrbahnen,

b) Gehwegen und Radwegen

c) Parkflächen,

d) unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün,

e) Straßenbeleuchtung,

f) Oberflächenentwässerung,

g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

h) selbständige Grünanlagen,

4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen. Aufwendungen für die Fremdfinanzierung sind jedenfalls Kreditbeschaffungskosten und Zinsen. Im Falle des Satzes 2 umfasst der beitragsfähige Aufwand die für den gesamten Finanzierungszeitraum kalkulierten Aufwendungen, unabhängig von der Entstehung der sachlichen oder persönlichen Beitragspflicht.

(3)

Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die sich anschließenden freien Strecken.

(4)

Nicht beitragsfähig sind die Kosten für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,

2. Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## **§ 3**

### **(Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes)**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## **§ 4**

### **(Gemeindeanteil und Anteil der Beitragspflichtigen)**

(1)

Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen

die Beitragspflichtigen. Soweit Grundstücke im Eigentum der Gemeinde stehen, gilt die Gemeinde als Beitragspflichtiger.

(2)

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und 3 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I(*)	II(*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v.H.
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		./.	60 v.H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen).

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I(*)	II(*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v.H.
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	40 v.H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen).

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I(*)	II(*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
Radweg einschl. Sicherheits-			

streifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v.H.
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	. / .	. / .	30 v.H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleit- grün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

4. beim Ausbau von Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für die Anlieger mit Kraftfahrzeugen möglich ist (Fußgängerstraßen).

anrechenbare Breite bis max. 7,00 m Anteil der Beitragspflichtigen 70 v.H.

5. beim Ausbau von Anliegerstraßen als Mischfläche, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen befahren werden können (verkehrsberuhigte Bereiche).

anrechenbare Breite bis max. 7,00 m Anteil der Beitragspflichtigen 70 v.H.

6. Beim Aufwand für Planung, Bauleitung und selbständigen Grünanlagen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen ungeachtet der Klassifizierung der Anlage nach den Ziffern 1 bis 5 50 v.H. der beitragsfähigen Kosten.

7. Für Aufwendungen nach § 2 (2) dieser Satzung beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen ungeachtet der Klassifizierung der Anlage nach den Ziffern 1 bis 5 50 v.H.

\* - Die in den Ziffern 1 bis 3 unter "I" genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. In den sonstigen Baugebieten gelten die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten.

8. Für Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächter benutzt werden (Wirtschaftswege) beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 40 v.H. .

(3)

Fehlen einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöhen sich die anrechenbaren Breiten der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Fahrbahnen um die anrechenbaren Breiten des oder der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4)

Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 2 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.

(5)

Die in Abs. 2 genannten Verkehrsanlagen sind Verkehrsanlagen in beplanten und unbeplanten Gebieten. Die in Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Ablegespuren und dergleichen ist auch über die in Abs. 2 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(6)

Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(7)

Für Erschließungsanlagen, die in Abs. 2 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzte anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

(8)

Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mit 50 v.H. zur Deckung des Gemeindeanteils und 50 v.H. zur Deckung des Anteils der Beitragspflichtigen verwandt.

## **§ 5**

### **(Beitragsmaßstab)**

(1)

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag beträgt je Vollgeschoss

25 v.H.. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 25 v.H..

(2)

Für Grundstücke, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, erhöhen sich die Maßstabsdaten nach Abs. 1 um 30 v.H. Bei teilweise aber nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken erhöhen sich die Maßstabsdaten nach Abs. 1 um 15 v.H.

## **§ 6**

### **(Grundstücksfläche)**

(1)

Die im Kataster und Grundbuch ausgewiesene Fläche bildet die Grundstücksfläche.

(2)

Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar nachzuweisen.

(3)

Übergroße Wohngrundstücke und gemischt, aber nicht überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke werden in der Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 im Ortsteil Libehna mit 3.208 qm, im Ortsteil Repau mit 1.945 qm und im Ortsteil Locherau mit 1.997 qm veranlagt.

(4)

Für die übrigen Grundstücke gilt als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1.

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist.

2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder ähnliches festgelegt ist, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,5.

3. bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) die gesamte Grundstücksfläche, wenn sie baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden kann.

4. bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, soweit sie als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder ähnliches genutzt werden, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,5.

5. bei Grundstücken außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Außenbereich):

a) wenn sie an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.

b) wenn sie nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder Zugang verbunden sind, die Fläche der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

c) wenn sie als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder ähnliches genutzt werden, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,2. Grundstücksteile, die ausschließlich eine

wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. d) wenn sie wegen entsprechender Festsetzung nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können, die gesamte Grundstücksfläche.

6. Geht bei Grundstücken nach Ziffer 5 a) und b) die Bebauung über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus,

verschiebt sich die Tiefenbegrenzung bis zum Ende der Bebauung.

7. Ziffer 5 und 6 gelten entsprechend für Grundstücke, die sich sowohl im Innen- als auch im Außenbereich befinden.

8. bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

## **§ 7**

### **(Vollgeschosszahl)**

(1)

Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ist das Vollgeschoss im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften.

(2)

Entspricht die tatsächliche Vollgeschosshöhe aufgrund der Eigenart des Gebäudes nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen, werden unbeschadet des Abs. 1 abgeschlossene 2 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss betrachtet.

(3)

Für die Zahl der Vollgeschosse nach § 5 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.

2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Traufhöhe.

4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch

die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt sind, gilt:

a) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder eine

freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

c) bei Grundstücken, die unbebaut sind oder bei denen eine Bebauung nicht zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder,

Friedhöfe, Kleingärten), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Carports oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Vollgeschosshöhe zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

8. Bei Grundstücken, auf denen durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt Ziffer 4 entsprechend, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

## **§ 8**

### **(Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)**

(1)

Für Grundstücke, die von mehr als einer, nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrsanlage erschlossen werden, wird der Beitragsmaßstab nach § 5 durch die Anzahl dieser geteilt.

(2)

Abs. 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt haben oder nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind.

(3)

Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(4)

Die aufgrund des Abs. 1 entstehende Differenz trägt die Gemeinde.

## **§ 9**

### **(Aufwandsspaltung)**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Fahrbahn,

2. den Radweg,

3. den Gehweg,

4. die Parkflächen,

5. die Beleuchtung,

6. die Oberflächenentwässerung,

7. die unselbständigen Grünanlagen,

8. die selbständigen Grünanlagen,

sowie für den dazugehörigen beitragsfähigen Planungsaufwand.

## **§ 10**

### **(Abschnittsbildung)**

(1)

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2)

Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche beitragsfähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

## **§ 11**

### **(Entstehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches)**

(1)

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2)

In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Beschluß über die Aufwandsspaltung.

(3)

Bei der Abrechnung von selbständig benutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Beschluß über die Abschnittsbildung.

(4)

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(5)

Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 12**

### **(Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages)**

(1)

Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2)

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

## **§ 13**

### **(Beitragsschuldner)**

(1)

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück



mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2)

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

## **§ 14**

### **(Auskunftspflicht)**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## **§ 15**

### **(Billigkeitsregelungen)**

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 16**

### **(In-Kraft-Treten)**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 10.07.1997 rückwirkend in Kraft.  
Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Libehna, den 13.06.2000, 08.11.2005

gez. Dr. Zschoche  
Bürgermeister

- Siegel -